

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
 Kirchberg 57
 56626 Andernach
 Telefon: 02632-967300
 Fax: 02632-96730190
 Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
 Weißeritzstr. 15d
 01744 Dippoldiswalde
 Telefon: 03504/64310
 Fax: 03504/643123
 Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Bahnhofstr. 29a
 56745 Weibern
 Telefon: 02655-969300
 Fax: 02655-96930106
 Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
 Schweiz Thum-Schröder mbH**
 Königstraße 10
 01816 Bad Gottleuba
 Telefon: 035023/526-0
 Fax: 035023/526-11
 Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Ausgabe Januar 2020

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

01

THEMEN

GESETZGEBUNG 1
 Grundsteuerreform ist beschlossene Sache 1

UNTERNEHMER..... 2
 Verzinsung einer Vorsteuervergütung: Fristgerechtes
 Handeln erforderlich 2
 Vorsteuerabzug: Genaue Bestimmung des
 Liefergegenstands vorausgesetzt..... 2
 „Anwälte der Kinder“: Umsatzsteuerbefreiung für
 Verfahrensbeistände..... 3
 Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen... 3
 Gewerbesteuer: Berücksichtigung von Zinsen bei
 durchlaufenden Krediten 3
 Befreiung von Kfz-Steuer: Was gilt für die
 Krankenförderung?..... 4

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 4
 Organschaft: Anerkennung nur bei bilanzieller Abbildung ... 4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER..... 5
 Wohnungssuche: Arbeitgeber kann Vorsteuer aus
 Umzugskosten abziehen 5

ALLE STEUERZAHLER..... 5
 Familienstiftung: Anschubfinanzierung löst keine
 Schenkungsteuer aus..... 5
 Sonderausgaben Ausland: Neue Aufteilungsmaßstäbe für
 Globalbeiträge 5
 Kinder in Ausbildung: Welche Steuervergünstigungen gibt
 es für Eltern? 6

GESETZGEBUNG

GRUNDSTEUERREFORM IST BESCHLOSSENE SACHE

Wieder einmal muss ein Steuergesetz wegen eines Verstoßes gegen das Grundgesetz geändert werden. Dieses Mal geht es um eine Steuer, die so ziemlich jeden betrifft - die Grundsteuer.

Hierzu hat die Bundesregierung am 21.06.2019 entsprechende Gesetzentwürfe auf den Weg gebracht. Am 18.10.2019 wurde das Gesetzespaket zur Reform im Bundestag vorgelegt. Der Bundesrat hat das **Gesetz am 08.11.2019 verabschiedet**.

Berechnet wird die Grundsteuer weiterhin **in drei Schritten: Wert des Grundbesitzes x Steuermesszahl** (soll von 0,35 % auf 0,034 % abgesenkt werden) **x Hebesatz**.

Was sich durch die Reform ändert, ist vor allem die **Grundstücksbewertung**. Grundstücke werden künftig grundsätzlich nach dem **wertabhängigen Modell** bewertet: Bei unbebauten Grundstücken sind dafür die von unabhängigen Gutachterausschüssen ermittelten Werte maßgeblich. Bei bebauten Grundstücken werden für die Berechnung der Steuer auch Erträge wie Mieten berücksichtigt. Für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietgrundstücke und Wohnungseigentum wird ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je Quadratmeter abhängig von der Lage des Grundstücks angenommen.

Bei **Geschäftsgrundstücken** wird weiterhin das „**vereinfachte Sachwertverfahren**“ angewandt, das auf die gewöhnlichen Herstellungskosten und den Bodenrichtwert abstellt. Bei der Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe soll es bei einem - nun vereinfachten - Ertragswertverfahren bleiben.

Die Bundesländer können die Grundsteuer alternativ nach einem wertunabhängigen Modell berechnen, also ein **eigenes Grundsteuermodell** einführen (Öffnungsklausel).

Zudem dürfen die Gemeinden **für unbebaute, baureife Grundstücke** einen **erhöhten Hebesatz** festlegen. Diese „Grundsteuer C“ soll helfen, künftig Wohnraumbedarf schneller zu decken.

Hinweis: Die Neuberechnete Grundsteuer soll ab dem 01.01.2025 gelten.

UNTERNEHMER

VERZINSUNG EINER VORSTEUERVERGÜTUNG: FRISTGERECHTES HANDELN ERFORDERLICH



Die Regelungen zum **Vorsteuervergütungsverfahren** für Unternehmer, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind (= im unionsrechtlichen Inlandsgebiet der übrigen EU-Mitgliedstaaten), sehen vor, dass der deutsche Fiskus die Ansprüche des Unternehmers auf Vorsteuervergütung **mit 0,5 % pro Monat verzinst**.

Ein Anspruch auf eine Verzinsung besteht nach der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung jedoch nicht, wenn der Unternehmer einer ihm auferlegten **Mitwirkungspflicht** nicht **innerhalb eines Monats nach entsprechender Aufforderung** durch das BZSt nachkommt.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs liegt **keine Verletzung einer Mitwirkungspflicht** vor, wenn der Unternehmer zwar außerhalb der Monatsfrist, aber **innerhalb einer ihm vom BZSt gewährten Fristverlängerung** tätig wird.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte das BZSt einen Unternehmer aus Luxemburg am 25.07.2013 aufgefordert, bestimmte Ausgangsrechnungen einzureichen. Der Unternehmer hatte die Belege daraufhin zwar erst am 10.09.2013 - mithin nach Ablauf der Monatsfrist - eingereicht, jedoch hatte er hierfür vom BZSt zuvor auf Antrag eine **Fristverlängerung bis zum 15.09.2013** erhalten. Somit war sein Handeln noch fristgemäß und die Verzinsung seines Vorsteuervergütungsanspruchs nicht ausgeschlossen.

VORSTEUERABZUG: GENAUE BESTIMMUNG DES LIEFERGEGENSTANDS VORAUSGESETZT

Unternehmer können die Vorsteuer aus **Anzahlungen** abziehen, wenn ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung über die Anzahlung (mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer) vorliegt und die Anzahlung tatsächlich geleistet worden ist.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) muss für die Vorsteuerabzugsberechtigung zudem der **Gegenstand der späteren Lieferung** aus Sicht des anzahlenden Unternehmers **genau bestimmt** sein und die **Lieferung** aus seiner Sicht **hinreichend sicher** erscheinen. Dieses Erfordernis entnahm der BFH der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte ein Investor bei einer GmbH ein Blockheizkraftwerk bestellt und eine Anzahlung geleistet, aus der er den Vorsteuerabzug geltend machte.

Das Blockheizkraftwerk wurde später jedoch nicht geliefert, da die GmbH insolvent ging. Die hinter der GmbH stehenden Akteure wurden später zudem wegen **Betrugs** und **vorsätzlichen Bankrotts** verurteilt. Die Anzahlung des Investors war komplett verloren.

Der BFH holte in dem Verfahren zunächst eine Vorabentscheidung des EuGH ein und gestand dem Investor auf dieser Grundlage nun den Vorsteuerabzug zu. Entscheidend hierfür war, dass im Zeitpunkt der Anzahlung der Gegenstand der Lieferung **genau bestimmt** war und der Investor davon ausgehen konnte, dass die **Lieferung an ihn auch erfolgen würde**. Unerheblich war für den BFH demgegenüber, dass die GmbH die Leistung von Anfang an gar nicht hatte erbringen wollen.

„ANWÄLTE DER KINDER“: UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR VERFAHRENSBEISTÄNDE



Gerichte müssen minderjährigen Kindern in Kindschaftssachen einen **Verfahrensbeistand** zur Seite stellen, sofern dies zur **Wahrnehmung der Kindesinteressen** erforderlich ist. Ein solcher Beistand muss in der Regel bestellt werden, wenn das Interesse des Kindes in erheblichem Gegensatz zum Interesse seiner gesetzlichen Vertreter steht oder wenn die Personensorge wegen Kindeswohlgefährdung entzogen ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass Umsätze aus der Tätigkeit als Verfahrensbeistand **umsatzsteuerfrei** sind. Geklagt hatte eine Diplom-Psychologin, die 2013 mit ihrer Tätigkeit als Verfahrensbeistand Umsätze von 15.966 € erwirtschaftet hatte, die das Finanzamt als umsatzsteuerpflichtig ansah.

Der BFH lehnte den Steuerzugriff jedoch ab. Nach Gerichtsurmeinung konnten die Umsätze zwar nicht nach dem nationalen Umsatzsteuerrecht steuerfrei gestellt werden, weil **keine steuerbefreiten Leistungen der Jugendhilfe** im Sinne des Gesetzes vorlagen. Allerdings ließ sich die Steuerbefreiung der Umsätze **direkt aus dem Europarecht** herleiten.

Nach einer Regelung in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie sind **Dienstleistungen steuerfrei** zu stellen, die **eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden** sind. Die Tätigkeit als Verfahrensbeistand weise eine solche soziale Verbindung auf. Zudem sei der Verfahrensbeistand auch als **soziale Einrichtung** anerkannt (eine weitere Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung).

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage wirft regelmäßig zahlreiche steuerliche Fragen auf. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) hat sich in einer aktuellen Verfügung mit der umsatzsteuerlichen Behandlung dieser Anlagen beschäftigt.

Im Fokus der Verfügung stehen die Unternehmereigenschaft, die Behandlung der Ausgangsumsätze, die Zuordnung zum Unternehmensvermögen, der Vorsteuerabzug sowie die Vorsteuerkorrektur, die Veräußerung der Photovoltaikanlage sowie die Dachvermietung zum Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Die OFD stellte unter anderem klar, dass die **Lieferung von Strom** an den Mieter **als unselbständige Nebenleistung** zum Vermietungsumsatz anzusehen und damit **umsatzsteuerfrei** ist. Ein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den laufenden Aufwendungen der Anlage sei ausgeschlossen. Sofern auf die Steuerbefreiung des Vermietungsumsatzes verzichtet werde, sei auch die Stromlieferung steuerpflichtig.

Eine **selbständige Lieferung** liege vor, wenn der Strom aus der Anlage des Vermieters an den Mieter geliefert werde und eine vollständige verbrauchsabhängige Abrechnung erfolge. In diesem Fall berechtigten die steuerpflichtigen Stromlieferungen zum Abzug der für die Anschaffung oder Herstellung der Anlage sowie für die laufenden Aufwendungen entrichteten Umsatzsteuer.

Die OFD führte zudem aus, dass Photovoltaikanlagen **eigenständige Zuordnungsobjekte** seien, unabhängig davon, ob es sich um Gebäudebestandteile oder Betriebsvorrichtungen handle. Die Zuordnung der Anlage könne unabhängig von der Zuordnung des Grundstücks erfolgen, auf dem die Anlage errichtet werde.

Sofern für den gesamten erzeugten Strom eine Einspeisevergütung gezahlt werde, sei die Anlage in vollem Umfang dem Unternehmensvermögen zuzuordnen. Werde ein Teil des Stromes nicht an den Netzbetreiber geliefert, aber für andere unternehmerische Zwecke genutzt (z.B. Lieferung an den Mieter), liege ebenfalls eine **ausschließlich unternehmerische Nutzung** vor.

GEWERBESTEUER: BERÜCKSICHTIGUNG VON ZINSEN BEI DURCHLAUFENDEN KREDITEN

Im Gegensatz zur Einkommen- und Körperschaftsteuer soll die Gewerbesteuer nicht die Person des Gewerbetreibenden besteuern, sondern den Gewerbebetrieb bzw. dessen objektive Ertragskraft. Naturgemäß lässt sich ein Gewerbebetrieb aber nur schwer von der Person desjenigen, der ihn betreibt, abgrenzen.

Gleichwohl versucht der Fiskus dies mit einer Vielzahl komplexer Regelungen im Gewerbesteuergesetz. Als wohl bekannteste Vorschrift ist die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Entgelten für Schulden hervorzuheben: Danach soll es für die Besteuerung der Ertragskraft eines Gewerbebetriebs unerheblich sein, ob dieser mit Eigen- oder Fremdkapital des Gewerbetreibenden wirtschaftet.

Fließt in den Gewerbebetrieb Fremdkapital, mindern die darauf entfallenden Zinsen den Gewinn. Um eine objektivierte, das heißt vom Fremdkapital unabhängige, Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer zu ermitteln, wird bei der Berechnung des sogenannten Gewerbeertrags wieder ein Teil dieser Zinsen hinzuge-rechnet, also aufgeschlagen.

Grundsätzlich war dies schon immer der Fall. Vor der großen Re-form dieser Hinzurechnungsvorschrift im Jahr 2008 sah der Fis-kus jedoch von der Hinzurechnung von Zinsen auf sogenannte durchlaufende Kredite ab.

Soweit ersichtlich musste sich der Bundesfinanzhof nun in einem Urteilsfall erstmals mit der Frage beschäftigen, ob dies auch für die aktuelle Rechtslage gilt: Im konkreten Sachverhalt nahm eine Muttergesellschaft Kredite auf und reichte diese - ohne Gewinn-aufschlag - an ihre Tochtergesellschaft weiter.

Enttäuschenderweise **äußerten sich die Richter nicht dazu, ob die Ausnahme für durchlaufende Kredite auch für die ak-tuelle Rechtslage gilt**, denn ihrer Meinung nach lagen solche im konkreten Fall nicht vor. Sie begründeten dies mit dem Umstand, dass die **Kreditaufnahme der Muttergesellschaft zumindest auch in deren Interesse** erfolgt sei, da der betriebliche Zweck darin bestanden habe, das jeweilige Darlehen und den Betriebs-mittelkredit aufzunehmen und an die Tochtergesellschaft weiter-zureichen.

Folglich mussten sowohl die Muttergesellschaft als auch deren Tochtergesellschaft die Zinsen bei der Gewerbesteuer wieder hinzurechnen.

BEFREIUNG VON KFZ-STEUER: WAS GILT FÜR DIE KRANKENBEFÖRDERUNG?



Fahrzeuge, die **ausschließlich zur Krankenbeförderung** verwendet werden, sind **von der Kfz-Steuer befreit**. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun näher untersucht, **unter welchen Voraussetzungen** eine solche steuerfreie Krankenbeförderung anzunehmen ist.

Geklagt hatte ein Krankenfahrdienst, der mit seinen Fahrzeugen **gehbehinderte Personen** befördert hatte. Das Hauptzollamt hatte eine Steuerbefreiung für die Fahrzeuge mit dem Argument abgelehnt, dass diese nicht **zu dringenden Soforteinsätzen** verwendet worden seien. Das Finanzgericht Münster (FG) ge-währte dem Fahrdienst die Steuerbefreiung in erster Instanz zu-nächst und verwies darauf, dass die Fahrzeuge für eine Steuer-freistellung nicht zwingend für dringende Soforteinsätze genutzt werden müssten.

Dem BFH war diese Schlussfolgerung jedoch zu vorschnell, so dass er das finanzgerichtliche Urteil aufhob und zur anderweitigen Entscheidung an das FG zurückverwies. Nach Ansicht der Bundesrichter stand im Entscheidungsfall nicht fest, dass die Fahrzeuge tatsächlich zur Krankenbeförderung im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes verwendet wurden. Die Steuerbe-freiung erfordere zwar nicht, dass mit dem Fahrzeug nur drin-gende Soforteinsätze durchgeführt würden, gleichwohl müssten die beförderten kranken Personen aber **behandlungsbedürftig** sein und die Beförderung müsse zudem **im Zusammenhang mit der Behandlung** stehen.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

ORGANSCHAFT: ANERKENNUNG NUR BEI BILANZIELLER ABBILDUNG

„Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne“, sagte einst Hermann Hesse - ganz offensichtlich und nachweisbar dachte er dabei al-lerdings nicht an das Rechtsinstitut der ertragsteuerlichen Orga-nschaft, denn deren Anerkennung hängt nicht nur von zahlreichen formellen Faktoren ab, wie zum Beispiel dem **Abschluss eines ordnungsgemäßen Ergebnisabführungsvertrags**, sondern darüber hinaus sind **die ersten fünf Jahre einer Organschaft besonders kritisch**: Hier darf kein einziger Fehler unterlaufen, denn ansonsten betrachtet das Finanzamt die gesamte Orga-nschaft, und zwar von Beginn an, als verwirkt. Als Folge werden alle Bescheide neu aufgerollt und es ist mit empfindlichen (ver-zinsten) Steuernachforderungen zu rechnen.

Dies bekam auch eine GmbH zu spüren, die mit ihrer Tochter-GmbH (Klägerin) einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen hatte, der für das Wirtschaftsjahr 2009 erstmals Wirkung entfal-ten sollte. 2013 (also im letzten Jahr der kritischen Phase) erwirt-schaftete die Klägerin einen Verlust.

Im Rahmen der Übersendung des Jahresabschlusses an die Ge-schäftsführer wies der Steuerberater der Tochtergesellschaft, der den Jahresabschluss erstellt hatte, darauf hin, dass die **Mutter-gesellschaft den Verlust übernehmen** und ausgleichen müsse. Eine entsprechende Forderung auf Verlustausgleich aktivierte er jedoch nicht in der Bilanz seiner Mandantin; im Übrigen passivier-te die Organträgerin keine entsprechende Verbindlichkeit.

Das Finanzamt verwarf daraufhin die Organschaft mit Rückwirkung bis zum Jahr 2009, da der Ergebnisabführungsvertrag nicht tatsächlich durchgeführt worden sei (Verstoß gegen die darin geregelte Verlustübernahmeverpflichtung). Die dagegen gerichtete Klage hatte bei den Richtern des Finanzgerichts Schleswig-Holstein keinen Erfolg. Auch ihrer Ansicht nach **setzt die Anerkennung der Organschaft voraus, dass im Verlustfall die Organgesellschaft eine Forderung gegenüber ihrer Muttergesellschaft ausweist**.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

WOHNUNGSSUCHE: ARBEITGEBER KANN VORSTEUER AUS UMZUGSKOSTEN ABZIEHEN

Wenn Konzerne ihre bislang im Ausland tätigen Mitarbeiter aufgrund von Umstrukturierungen an deutschen Standorten einsetzen wollen, schnüren sie ihnen mitunter „Umzugspakete“, die diverse Vergünstigungen vorsehen. So auch eine Konzerngesellschaft aus Hessen, deren Fall kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat.

Eine Gesellschaft hatte nach Deutschland versetzten Auslandsmitarbeitern des Konzerns zugesagt, die anfallenden **Kosten für die Wohnungssuche** (insbesondere die Maklerkosten) zu erstatten. Aus den in Rechnung gestellten Maklerprovisionen machte die Gesellschaft den **Vorsteuerabzug** geltend. Das zuständige Finanzamt lehnte dieses Vorgehen jedoch ab und stellte sich auf den Standpunkt, dass die Kostenübernahme arbeitsvertraglich vereinbart gewesen sei, so dass ein **tauschähnlicher Umsatz** angenommen werden müsse.

Der BFH gab nun jedoch grünes Licht für den Vorsteuerabzug. Ein tauschähnlicher Umsatz lag demnach nicht vor, da durch die Vorteilsgewährung des Arbeitgebers überhaupt erst die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass **Arbeitsleistungen erbracht** werden konnten. Zudem habe die Höhe der übernommenen Umzugskosten die Höhe des Gehalts nicht beeinflusst.

Nach Gerichtsmeinung lag auch **keine Entnahme** vor, da die deutsche Konzerngesellschaft ein **vorrangiges Interesse** daran hatte, erfahrene Konzernmitarbeiter an ihren neuen Unternehmensstandort zu holen. Die Gesellschaft war demnach aufgrund ihrer Unternehmenstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt.

ALLE STEUERZAHLER

FAMILIENSTIFTUNG: ANSCHUBFINANZIERUNG LÖST KEINE SCHENKUNGSTEUER AUS

Eine Finanzspritze in jungen Jahren kann den Start ins Erwachsenenleben spürbar erleichtern. Dass diese „Anschubfinanzierung“ jedoch nicht immer durch die Großeltern erfolgt, sondern in gewissen Kreisen auch durch eine **Familienstiftung** gewähr-

leistet sein kann, zeigt ein aktueller Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem eine **Schweizer Familienstiftung** die Unterstützung von Angehörigen einer bestimmten Familie bezweckte.

Nach der Stiftungsurkunde und den Stiftungsreglements konnten die Unterstützungsleistungen den Familienangehörigen **einmalig in jugendlichen Jahren** zugewandt werden. Der Stiftungsrat entschied nach seinem Ermessen darüber, ob, wann, an wen und in welcher Höhe eine Zuwendung durch die Stiftung erfolgen sollte. Ein **Rechtsanspruch** auf Mittelgewährung aus der Stiftung bestand für die Familienangehörigen jedoch nicht. Nachdem die Stiftung 2011 einem in Deutschland ansässigen **29-jährigen Familienmitglied** eine **Einmalzahlung in Millionenhöhe** zugewandt hatte, vertrat der deutsche Fiskus die Auffassung, dass dieser Vorgang der **Schenkungsteuer** unterliege.

Der BFH lehnte die Besteuerung nun jedoch ab und urteilte, dass Zuwendungen einer ausländischen Stiftung nur steuerbar sind, wenn sie **eindeutig gegen den Satzungszweck verstoßen**. Ein solcher Verstoß lag im Urteilsfall nicht vor, da die Zuwendung nach Gerichtsmeinung dem Satzungszweck entsprach.

Zudem erklärte der BFH, dass ein Zuwendungsempfänger, der **keinen Anspruch auf Zuwendungen** besitze, nicht zum Kreis der sogenannten **Zwischenberechtigten** gehöre, deren Erwerbe nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz als steuerpflichtige Schenkungen unter Lebenden gelten.

SONDERAUSGABEN AUSLAND: NEUE AUFTeilUNGSMASSTÄBE FÜR GLOBALBEITRÄGE

Wenn ein Steuerbürger im Ausland einen **einheitlichen Sozialversicherungsbeitrag** für alle Zweige der Sozialversicherung zahlt, spricht man von einem **Globalbeitrag**. Um diesen Gesamtbeitrag auf die hiezulande geltenden Sonderausgabenabzugstatbestände aufteilen zu können, gibt das Bundesfinanzministerium (BMF) alljährlich **staatenbezogene Aufteilungsmaßstäbe** heraus.

Mit Schreiben vom 15.10.2019 hat das BMF nun die angepassten Prozentsätze für die Länder Belgien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich (Großbritannien) und Zypern veröffentlicht, die für den gesamten **Veranlagungszeitraum 2020** gelten. Das BMF betont, dass die für das Vereinigte Königreich ausgewiesenen Prozentsätze ungeachtet des beabsichtigten „Brexit“ für das Jahr 2020 fortgelten.

Der Globalbeitrag fällt prozentual auf folgende Positionen:

- **Altersvorsorgebeiträge** (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG)
- **Basiskrankenversicherungsbeiträge und Pflegepflichtversicherungsbeiträge ohne Krankengeldanteil** (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a und b EStG)
- **sonstige Vorsorgeaufwendungen** (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG)

Enthalten ist des Weiteren der Arbeitgeberanteil, der für die Höchstbetragsberechnung nach § 10 Abs. 3 EStG heranzuziehen ist (ausgedrückt in Prozent vom Globalbeitrag des Arbeitnehmers).

Das BMF weist zudem darauf hin, dass eine Aufteilung hinsichtlich der Altersvorsorgeaufwendungen auch bei der Ausstellung von Lohnsteuerbescheinigungen 2020 und besonderen Lohnsteuerbescheinigungen 2020 durch den Arbeitgeber vorgenommen werden muss.

Sofern Globalbeiträge an Sozialversicherungsträger in **Ländern außerhalb Europas** geleistet werden, muss eine einzelfallabhängige Aufteilung erfolgen.

KINDER IN AUSBILDUNG: WELCHE STEUER-VERGÜNSTIGUNGEN GIBT ES FÜR ELTERN?



Kinder sind etwas Wunderbares, kosten aber auch viel Geld. Das Statistische Bundesamt hat errechnet, dass für ein Kind von der Geburt bis zum 18. Geburtstag **Kosten von 126.000 €** anfallen. Und Eltern volljähriger Kinder wissen nur zu gut, dass damit meist noch nicht das Ende der Fahnenstange erreicht ist. Denn für die **Berufsausbildung** kommen häufig noch einmal erhebliche Kosten hinzu, insbesondere wenn die Ausbildung oder das Studium

nicht in der Nähe des Elternhauses stattfindet. Der Fiskus entlastet die Eltern nur in engen Grenzen:

- **Bis zum 25. Geburtstag** des Kindes wird ihnen **Kindergeld** ausgezahlt (aktuell 204 € für das erste und zweite Kind). Das Finanzamt prüft zudem im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung, ob die **Gewährung des Kinderfreibetrags** von 4.980 € und des weiteren Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung von 2.640 € die Eltern besserstellt als die Auszahlung des Kindergelds (sogenannte Günstigerprüfung).
- Sofern ein volljähriges Kind, für das ein Kindergeldanspruch besteht, während seiner Ausbildung außerhalb des Elternhauses untergebracht ist, können die Eltern einen **Ausbildungsfreibetrag** in der Einkommensteuererklärung abziehen. Dieser beträgt maximal 924 € im Jahr und wird nach Monaten anteilig gewährt. Sie können zudem die im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung übernommenen **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** ihres (steuerlich anerkannten) Kindes als eigene Sonderausgaben abziehen.
- Wenn sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in einer Ausbildung oder einem Studium befinden, erhalten die Eltern zwar kein Kindergeld und keine Kinderfreibeträge mehr, sie können ihre Unterhaltszahlungen an ihr Kind aber ab dann bis maximal 9.168 € im Jahr 2019 als **außergewöhnliche Belastung** abziehen (Höchstbetrag für 2018: 9.000 €, für 2020: 9.408 €). Zu beachten ist hierbei jedoch, dass eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes von mehr als 624 € den absetzbaren Höchstbetrag mindern.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Januar 2020						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

10.01.2020 (13.01.2020*)

- Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)

29.01.2020

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.